Wien, Donnerstag den 23. November 1876. IX. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber einige literarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform.

Von Dr. Franz v. Juraschek.

(Fortsetzung.)

Die im Vorstehenden besprochenen Schriften suchten die Reform der Verwaltung mit Verbesserungsvorschlägen für einzelne ihrer Organe zu bewirken. Einen höheren Gesichtspunkt nehmen die im Folgenden zu kritisirenden Broschüren ein, indem sie die Reform der Verwaltung im Großen und Ganzen sich zu ihrer Aufgabe setzen. Keine derselben verbindet dabei den praktischen Standpunkt mit dem theoretischen und keine sucht die Unhaltbarkeit der Verwaltungszustände nach allen Seiten darzuthun, um dann gerechtfertigter Weise neue Formen aufzurichten, sondern beiden sind die gegebenen Einrichtungen schlecht und beide arbeiten hauptsächlich mit theoretischem Material. Die erste sucht, indem sie sich größtentheils an Kaiserfeld's Vorschläge anlehnt, die bestehenden Verwaltungsformen mit neuem Inhalte zu versehen; die andere geht weiter, stößt auch die Formen um und will auf ganz anderen Grundlagen ein nach Inhalt und Form neues Gebäude aufführen. Erstere ist verfaßt von Dr. C. V. Bovelino und betitelt sich „Studien über die Reform der politischen Verwaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie" (Prag, Merch 1875). Der Verf. selbst gesteht (S. 2) zu, daß, wenn Kaiserfeld seine Skizze ausgeführt hätte, er die Schrift zurückbehalten hätte. Nach einer einleitenden Darstellung der Verwaltungszustände in Baden, Preußen, England und Frankreich kömmt der Verf. zur Begründung und näheren Ausführung seiner schon im Eingange aufgestellten Grundanschauungen (S. 8, 9). Für die Gemeinde, welche als unterste autonome Behörde erscheint, ergibt sich darnach als selbstständiger Wirkungskreis: die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, die Beschlußfassung über Gemeindeumlagen bis zu einer gewissen Höhe; die Armenpflege in der Gemeinde; die Erhaltung der Gemeindewege; die Aufsicht über den Marktverkehr, aber nur für Gemeinden mit dem Marktprivilegium; endlich die Verleihung des Heimatsrechtes. Der übertragene Wirkungskreis wiederum sollte auf die Mitwirkung, resp. Aufsicht bei der polizeilichen Thätigkeit des Bezirkes und Vollziehung der in dieser Richtung erfließenden Aufträge, auf die Mitwirkung bei Handhabung des Meldungswesens von Seite des staatlichen Bezirksbeamten, sowie auf einzelne durch Gesetze den Gemeindevorstehern zugewiesene Functionen eingeschränkt sein. Dabei will der Verf. den Gemeinde-Ausschuß durch einen kleineren Gemeinderath ersetzt wissen und wünscht, daß derselbe nie eine Recursinstanz zu bilden und nur in Sachen des selbstständigen Wirkungskreises Beschluß zu fassen hätte. Der Recurszug sollte überhaupt nur an den Bezirksrath, der nächsten autonomen Behörde gehen können, denn im übertragenen Wirkungskreise ist der Gemeindevorsteher nur mitwirkendes Organ bei Amtshandlungen der Staatsgewalt, von einem Recurs gegen den Gemeindevorsteher kann in diesem Falle gar nicht die Rede sein. Selbst der Instanzenzug, welcher an die Staatsbehörde geht, wenn bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, meint der Verf., solle zur Vermeidung von Collisionen entfallen.

Ueber die Gemeinden, als nächst höhere autonome Behörde, will der Verf. in jedem Gerichtsbezirke etwa den Bezirksrath mit einem Regierungsbeamten, dem Bezirksamtmanne an der Spitze, gestellt wissen. Der Thätigkeitskreis des Bezirksrathes hätte die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, die Beaufsichtigung der Gemeinden; die Sorge für Errichtung und Erhaltung der Bezirksstraßen; die Anordnungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, für die Lebensmittel-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei; die Handhabung der Fluren-, Bau- und Feuerpolizei; die Erlassung polizeilicher Verfügungen in allen diesen Agenden u. s. w. zu umfassen. Einzelne seiner Mitglieder wären vom Amtmanne mit der speciellen Beaufsichtigung bestimmter Gemeinden, Straßenzüge ꝛc. zu betrauen. Zusammengesetzt würde der Bezirksrath durch Wahl von und aus der Bezirksversammlung. Die Gewählten bedürften der ministeriellen Bestätigung. Die Bezirksversammlung, nach Art der gegenwärtigen Bezirksvertretungen gewählt, hätte unter dem Vorsitze des Bezirksamtmannes die Bezirksumlagen zu beschließen und die Bezirksanstalten einzurichten, sowie ihre Verwaltung zu regeln. Der Bezirksamtmann bekäme außer dem gegenwärtigen Geschäftskreise des Bezirkshauptmannes noch zugetheilt: Die Vorbereitung der Vorlagen für den Bezirksrath und die Bezirksversammlung; die Leitung derselben; die Ausführung ihrer Beschlüsse; die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums; die Gesinde- und Arbeiterpolizei; die Handhabung der Dienstbotenordnung, des bisher der Gemeinde zustehenden Strafrechtes, des Disciplinarrechtes gegenüber nachlässigen

Gemeindevorstehern. — Der Sicherheitsdienst am Lande wäre durch Bezirkswachen zu besorgen, welche überall eingerichtet und unter die Oberaufsicht der Gendarmerie gestellt werden sollten. In Städten mit eigenen Statuten sollten regelmäßig Polizeidirectionen aufgestellt werden.

Bezüglich des Recurszuges wünscht der Verf., daß derselbe in streitigen Verwaltungssachen an einen eigens errichteten Verwaltungsgerichtshof erster Instanz — in Angelegenheiten der Verwaltung des Vermögens von Bezirken, Gemeinden und der Bezirksanstalten an den Landesausschuß — in allen übrigen Angelegenheiten an die Statthalterei, resp. die Landesbehörde gehe. Die streitigen Verwaltungssachen deren Grenzen übrigens nicht am klarsten und glücklichsten gezogen werden, sollten somit in erster Linie immer durch Verfügungen der Unterbehörden entschieden werden, erst beim Recurse gegen solche Entscheidungen könnte ein Rechtserkenntniß platzgreifen. Zu diesem Zwecke wäre in jeder Landeshauptstadt, sowie an dem Sitze jener Bezirkshauptmänner, welche Statthaltereigeschäfte führen, ein Verwaltungsgerichtshof zu errichten, dessen Mitglieder der Kaiser und zwar zur Hälfte aus einem Ternavorschlage des betreffenden Landtages ernennt. Ueber diese Gerichtshöfe würde als zweite und letzte Instanz ein allgemeiner oberster Verwaltungsgerichtshof zu setzen sein, welcher aber nur dann die Revision eines Urtheiles des Bezirksverwaltungsgerichtshofes vornehmen könnte, wenn die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung — oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, resp. der geltenden Verordnungen erfolgte, oder das Verfahren mangelhaft wäre. Dabei empfiehlt der Verf. Kürze der Fristen, Bezahlung der Kosten des Verfahrens durch den Staat und Mündlichkeit des Verfahrens.

Der also aufgebaute Verwaltungsorganismus ist offenbar den badischen und preußischen Einrichtungen ziemlich nahe verwandt und er weist auch einzelne ihrer Vorzüge auf, so vor allem jenen großer Einfachheit des Organismus. Sicherlich würden bei seinem Bestande unsere Verwaltungszustände bessere sein, aber dennoch regen sich bedeutende Zweifel gegen seine Durchführung. Wir stimmen vollkommen darin mit dem Verfasser überein, daß den Gemeinden nicht mehr, als er angibt, anvertraut werden soll, daß alle anderen Geschäfte außerhalb ihres Interessen- und Kraftbereiches liegen (wir würden ihnen auch das Armenwesen entziehen); wir stehen ganz auf seiner Seite, wenn er gegen jede Art von Zusammenlegung der Gemeinden Front macht; wir glauben auch mit ihm, daß die Ortspolizei, im übertragenen Wirkungskreis eingereiht, ebensowenig wie jetzt ausgeübt werden wird: aber es widerspricht unseren Anschauungen von der Autonomie, daß die Gemeinden an einem hohen und höchsten Gängelbande geführt werden sollen; es kommt uns bedenklich vor, das neue Zwitterding des Bezirksrathes zu schaffen, das kein reines Executiv-, kein ausschließlich gesetzgebendes Organ ist; es dünkt uns endlich eine große Verschwendung an Geld und Menschen, in jedem Gerichtsbezirke einen Amtmann einzusetzen und denselben mit all' dem nothwendigen Kanzleipersonale zu umgeben. Eine Gemeinde, deren Wirkungskreis auf ein Minimum beschränkt wird, kann auch eine wirkliche Autonomie erhalten, d. h. das Recht erhalten, sich selbst frei und selbstständig zu bestimmen, sie braucht nur insoferne in ihren Beschlüssen von der Zustimmung eines, aber nur eines höheren Organes abzuhängen, als das Interesse künftiger Generationen oder des Staates in Frage kömmt, daher könnte und müßte der ganze Beaufsichtigungs-Apparat entfallen. Freilich wäre die Gemeinde und nicht der Gemeindevorstand autonom zu machen, daher hätte für den selbstständigen Wirkungskreis die Gemeindevertretung und der Recurs an sie bestehen zu bleiben. Nebenbei wäre nur noch zu bemerken, daß die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis wohl in mehrfacher Hinsicht und öfter als Organ der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden muß, als der Verfasser andeutet.

Das Institut des Bezirksrathes widerspricht zunächst dem Grundsatze von der Theilung der Gewalten, denn er ist kein bloß legislativer, verordnender Körper, und wenn er es wäre, warum genügt nicht der eine Bezirkstag? In Wirklichkeit würde der geschilderte Ausschuß entweder als Bleigewicht sich an den Regierungsbeamten und seine Thätigkeit hängen oder zu einem bloßen Scheininstitut werden. Der Amtmann hinwieder käme nur allzuoft in eine precäre Lage, indem er einerseits der Landesbehörde subordinirt, andererseits aber einem sogenannten autonomen Körper vorgesetzt ist; es wäre das wohl kaum anders als wenn der Statthalter regelmäßig Landeshauptmann sein würde. Man scheint eben die Schwierigkeiten zu übersehen, die heraufbeschworen werden, indem an Stelle des preußischen Ehrenamtes die Regierungsbehörde tritt. Die geringe praktische Bedeutung, welche der Verf. selbst dem Bezirksausschuß beilegt, wird dadurch beleuchtet, daß er im Falle nicht erfolgter oder nicht bestätigter Wahlen der Ausschüsse deren Geschäfte nicht durch eine Commission, sondern durch den Bezirksamtmann allein führen läßt, vielleicht sogar besser, jedenfalls mit weniger Mühe.

Sehr zweifelhaft scheint es endlich, ob die großen Kosten, welche die Errichtung eines politischen Amtes in jedem Gerichtsbezirke, selbstverständlich mit dem nöthigen Kanzleipersonale und vielleicht auch noch den entsprechenden Hilfsämtern verursachen würde, vor den Steuerträgern gerechtfertigt werden könnten. Wir glauben das nicht. Ueberdies ist es ganz unwahrscheinlich, daß auch nur die entsprechende Anzahl genügend gebildeter Männer für so viele Stellen gefunden würde, und wenn sie gegeben wären, daß sie im Verhältnisse zum Kostenaufwande genügend beschäftigt würden. Jedenfalls wäre es nöthig größere Bezirke anzunehmen, oder zu den sogenannten Expofituren zu greifen, die entschieden billiger amtiren könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage über das Verfahren bei Privilegiums-Eingriffen *).

Mehrere Brennereibesitzer sind in einem bei der Bezirkshauptmannschaft in T. im Monate Jänner 1876 eingebrachten Gesuche um Annullirung des dem H. H. unterm 15. März 1874 ertheilten Privilegiums auf die Erfindung eines Apparates und Verfahrens zum Dämpfen, Zerkleinern und Aufschließen von Kartoffeln, Getreide und stärkehältigen Substanzen für Brennereien und andere ähnliche Zwecke, eingeschritten.

Dieses Annullirungsgesuch wurde im Monate Jänner 1876 im Wege der Landesregierung dem Handelsministerium in Vorlage gebracht.

Im Monate März 1876 klagte H. H. den Gutsbesitzer K. B. bei der Bezirkshauptmannschaft in T. wegen strafbaren Eingriffes des Letzteren in sein obenwähntes Privilegium, weil der Geklagte in seiner Brennerei den privilegirten Apparat und das privilegirte Verfahren zur Anwendung bringt. H. H. ersuchte auf Grund des § 44 des Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852 und des § 33 der Vollzugsvorschrift zu demselben um die Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes und um Durchführung der Strafverhandlung gegen K B.

Die Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes wurde von der Bezirkshauptmannschaft auf den 16. März 1876 anberaumt.

Nachdem jedoch K. B. in einer Eingabe vom 12. März l. J. erklärt hat, daß der in seiner Brennerei aufgestellte Kartoffel-Dämpfapparat mit dem privilegirten Apparate identisch ist, so wurde von der commissionellen Vornahme des Augenscheines und Kunstbefundes Umgang genommen und das strafbehördliche Verfahren wider K. B. von der Bezirkshauptmannschaft unterm 14. März l. J., Z. 2957 in Gemäßheit des § 45 des Privilegiengesetzes und des § 35 lit. b der Vollzugsvorschrift zu demselben, bis zu dem Einlangen der Ministerial-Entscheidung über das Annullirungsgesuch verschoben.

Gegen die Sistirung des strafbehördlichen Verfahrens ergriff H. H. den Recurs an die Landesregierung; in demselben bringt Recurrent vor, daß K. B. das Annullirungsgesuch als Consortial-Kläger nicht mitgefertigt hat, daß der Geklagte somit die Giltigkeit des Privilegiums in keiner Weise bestritten hat, demnach ihm gegenüber das Privilegium als aufrecht bestehend und rechtsgiltig anzusehen ist; Diesemnach war die Bezirkshauptmannschaft nicht berechtigt, das Strafverfahren wider K. B. zu sistiren, da es nicht angeht, daß Vorfragen, welche auf andere, zwischen dem Kläger und anderen Gegnern obwaltende Streitigkeiten Bezug haben, auch auf den vorliegenden Straffall bezogen werden. Der Recurrent erklärt ferner, daß die Bezirkshauptmannschaft auch nicht berechtigt war, von Amtswegen auf diese Vorfrage Rücksicht zu nehmen, denn es besteht im Privilegiengesetz keine Bestimmung, durch welche die politischen Behörden ermächtigt wären, von Amtswegen auf

---

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 15 auf S. 59 des lauf. Jahrg. d. Zeitschrift.

die Annullirung eines Privilegiums anzutragen oder einen Nullitätsstreit zu beginnen; die politische Behörde hat vielmehr einen diesbezüglichen Antrag der Partei abzuwarten und selbst dann kann d s Strafverfahren nur gegen diejenigen Parteien ausgesetzt werden, welche um die Annullirung des Privilegiums eingeschritten sind. Die von der Bezirkshauptmannschaft befolgte Praxis müßte die Consequenz haben, daß durch das Einbringen einer Nullitätsklage bei irgend einer Bezirkshauptmannschaft und rücksichtlich eines einzigen Streites das Strafverfahren in, bei sämmtlichen anderen Bezirkshauptmannschaften Oesterreich's anhängigen Privilegiumseingriffs-Streitigkeiten, sistirt werden müßte; eine Anschauung, welche dem Wortlaute und dem Geiste des Privilegiengesetzes nicht entspricht.

Mit dem Erlasse vom 11. April 1876, Z. 2982 hat die Landesregierung diesem Recurse keine Folge gegeben, „denn die Einbringung des Gesuches um Annullirung des H.'schen Privilegiums war der Bezirkshauptmannschaft amtlich bekannt, sie war somit gemäß § 45 des Privilegiengesetzes und § 35 der Vollzugsvorschrift zu demselben verpflichtet, das strafbehördliche Verfahren, bis zum Einlangen des Erkenntnisses über das bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachte und vo n derselben an das Handelsministerium beförderte Annullirungsgesuch auszusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Annullirungsgesuch von K. B. mitunterzeichnet war oder nicht."

Ueber den Ministerialrecurs, in welchem H. H. keine neuen Motive vorgebracht hat, hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 11. Juli 1876 Z. 16034 nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Privilegiumgesetz vom 15. August 1852 verweist, indem es im § 17 vor der Ertheilung eines angesuchten Privilegiums jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ausschließt, folgerichtig im § 29, 1, bb die Bestreitung des Rechtsbestandes eines ertheilten Privilegiums unter Auferlegung des gesetzmäßigen Beweises auf den Weg der Privatklage, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluß bleibt.

Andererseits bietet das Privilegiengesetz im § 45 Jedem, der wegen Eingriffes in ein bestehendes Privilegium strafbehördlich belangt wird, während der diesfälligen Untersuchung die Möglichkeit, sich durch Bestreitung des Rechtsbestandes des betreffenden Privilegiums bis zur Entscheidung über diese seine, selbstverständlich durch den ihm obliegenden gesetzmäßigen Beweis zu erhärternde Einsprache vor Schaden zu bewahren. Kann oder will er aber hievon nicht Gebrauch machen, so hat über die bezügliche Eingriffklage eben das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren, worauf der Privilegirte einen gesetzlichen Anspruch hat, seinen Lauf zu nehmen, und geht es nicht an, hierin einer gegen den Rechtsbestand des betreffenden Privilegiums von einem Dritten eingebrachten Klage eine sistirende Wirkung zuzuerkennen. — Die der recurrirten Entscheidung so wie der durch letztere bestätigten Entscheidung erster Instanz zu Grunde gelegte entgegengesetzte Anschauung würde — allgemein angewendet — dazu führen, die Wirksamkeit eines bestehenden Privilegiums, sobald dessen Rechtsbestand von irgend Jemanden angefochten ist, bis zur Entscheidung über die betreffende Klage vollständig und gegen Jedermann zu suspendiren, was sich jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste des Privilegiengesetzes rechtfertigen ließe, welches — hätte die Absicht des allerhöchsten Gesetzgebers wirklich jener Anschauung entsprochen — dieselbe durch mehrseitige zu deren Verwirklichung unerläßliche Vorsorgen hätte zum Ausdrucke bringen müssen.

Ebensowenig erscheint aber auch jene Anschauung mit dem allgemeinen Grundsatze vereinbar, wornach die Wirksamkeit eines erworbenen Rechtes, insolange dasselbe nicht im gesetzlichen Wege entzogen ist, nur gegen denjenigen zeitweilig sistirt werden kann, der eben dessen factischen Bestand bestreitet. Demnach hätte im vorliegenden Falle, nachdem K. B. weder vor, noch nach der Einbringung der von H. H. gegen denselben am 6. März l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft in T. angestrengten, auf strafweise Verfolgung abzielenden Privilegiumeingriffsklage den Rechtsbestand des demselben zu Grunde liegenden klägerischen Privilegiums bestritten hat, über diese Klage unaufgehalten das im Privilegiums-Gesetze vorgeschriebene strafbehördliche Verfahren eingeleitet werden sollen."

Aus vorstehenden Gründen hat das Handelsministerium, dem obigen Recurse des H. H. Folge gebend, die recurrirte Entscheidung der Landesregierung vom 12. April l. J., Z. 2982, sowie die mit derselben bestätigte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 14. März l. J., Z. 2957 aufgehoben und angeordnet, H.'s vorliegende Privilegiums-Eingriffsklage nunmehr unaufgehalten der gesetz- und instanzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen.

Von dieser Ministerial-Entscheidung wurden beide Parteien am 8. August l. J., Z. 8204 verständigt; K. B. ist jedoch in einer am 15. August l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft eingebrachten Erklärung dem eingangs erwähnten Annullirungsgesuche mehrerer Brennereibesitzer beigetreten, in Folge dessen, unter Vorlage dieser Erklärung an die Landesregierung und beziehungsweise an das Handelsministerium, das strafbehördliche Verfahren wider K. B. vor der Bezirkshauptmannschaft bis zur Entscheidung über den Rechtsbestand dieses Privilegiums abermals sistirt wurde.

Gegen diese Sistirung ist innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingebracht worden. R—g.

Die aus der Gebäude-Feuerversicherung rückständigen Beträge genießen bei der Vertheilung des für die bezügliche Realität erzielten Erlöses kein Vorrecht vor den einverleibten Gläubigern, wenn auch der betreffenden Versicherungsanstalt nach ihren Statuten das Recht, diese Beträge ohne Dazwischenkunft des Richters sogleich durch die administrative Behörde mittelst Pfändung einzutreiben, zusteht.

Mit dem Liquidirungsbescheide des k. k. B. G. Holleschau vom 5. September 1874, Z. 5055, wurde, in Gemäßheit des von der mährisch-schlesischen wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in der Eingabe de praes. 12. Juli 1874, Z. 4726 gestellten Begehrens, die rückständige Beitragsquote per 38 fl. 45 kr. sammt Kosten auf den Meistbot der executiv veräußerten Mahlmühle Nr. 14 in S. als Vorzugspost gewiesen.

Ueber den Recurs eines der leer ausgehenden Gläubiger hat aber das k. k. mährisch-schlesische O. L. Gericht mit Entscheidung vom 31. December 1874, Z. 12.112, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und zu Recht erkannt, daß der gedachte Meistbot ohne Bedachtnahme auf die erwähnte Beitragsquote zu vertheilen sei.

Denn nach § 447 a. b. G. B. steht nur jenem Gläubiger das Recht zu, für den Fall, daß die Verbindlichkeit nicht zur rechten Zeit erfüllt wird, aus einer bestimmten Sache zunächst und ausschließlich seine Befriedigung zu verlangen, wenn ihm hinsichtlich dieser Sache ein Pfandrecht gebührt und nach § 445 a. b. G. B. wird ein Pfandrecht auf unbewegliche Sachen in der Regel durch die grundbücherliche Einverleibung erworben, wovon nur die gesetzlichen Pfandrechte eine Ausnahme machen, auf welche sohin bei der Vertheilung des Meistbotes für eine im Executionswege veräußerte Realität von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist.

In dem Anbetrachte nun, daß die für die mährisch-schlesische wechselseitige Versicherungsgesellschaft aushaftende Quote per 38 fl. 45 kr. sammt N. G. auf der veräußerten Realität grundbücherlich nicht versichert erscheint, daß dieselbe auch kein gesetzliches Pfandrecht genießt, indem ein solches nach dem Hofd. vom 16. September 1825, Nr. 2132 und vom 14. Feb. 1840, Nr. 409 J. G. S., dann § 31, 1 und 3 der L. O. nur den, von dem bezüglichen Gute rückständigen Beträgen an Vermögensübertragungsgebühren, Steuern und öffentlichen Abgaben zukömmt, daß im § 3 des Hofd. vom 16. September 1825, Nr. 2132 J. G. S. ausdrücklich ausgesprochen wird, daß auf andere, im Falle einer Concursverhandlung privilegirte, aber mit keinem gesetzlichen Pfandrechte auf ein einzelnes Gut versehene Forderungen bei Vertheilung des Kaufschillings für ein außer dem Concurse versteigertes Gut keine Rücksicht genommen werden kann, endlich daß auch nach § 49 der Statuten der Anstalt nur das Recht zugestanden wird, die aus der Gebäudeversicherung rückständigen Beträge ohne Dazwischenkunft des Richters durch die administrativen Behörden mittelst Pfändung einzutreiben, dieses Recht aber der Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechtes bezüglich der versicherten Realität keineswegs gleichkommt, stellt sich das Begehren der mährisch-schlesischen Versicherungsanstalt um Zuweisung der aushaftenden Versicherungsquote auf den Meistbot als unzulässig dar.

In dem von der mährisch- schlesischen Versicherungsanstalt gegen

diese Entscheidung ergriffenen Revisionsrecurse wurde bemerkt, wenn auch die rückständige Quote an die wechselseitige Feuerversicherungsanstalt nicht pfandrechtlich versichert war, so genießt bei dem Umstande, als dieser Anstalt nach § 49 der mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dec. 1873, Z. 18.859 genehmigten Statuten das Recht zugestanden ist, die aus der Gebäude-Feuerversicherung rückständigen Beträge ohne Dazwischenkunft des Richters sogleich durch die administrative Behörde mittelst Pfändung einzutreiben, diese Quote das gesetzliche Pfandrecht einer Steuer und wurde mit Recht unter die Vorzugsposten eingereiht, wozu noch kommt, daß eine Gebäude Feuerversicherung zum Vortheile aller Gläubiger gereicht.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch laut Entscheidung vom 21. Mai 1875, Z. 4954 mit Hinweisung auf die Gründe des O. L. G. diesem Revisionsrecurse keine Folge zu geben befunden.

Gr.-H.

Literarische Anzeige.

Handbuch für die Gemeinden. Durch zweihundert Formularien erläutert. Von **Heinrich Hämmerle**, k. k. Bezirkshauptmann. Dritte, verbesserte, vielfach vermehrte Auflage des Handbuches: „Die autonome Gemeinde". Wien, Manz 1876.

Als im Jahre 1868 die erste Auflage dieses Buches in unserer Zeitschrift besprochen wurde, lautete das Urtheil darüber im Ganzen dahin, daß Hämmerle für ein Instructionsbuch eine vollendete Arbeit geliefert habe. Das Buch hat in der That Erfolg gehabt. Das heute vorliegende Werk ist nicht bloß eine dritte, verbesserte und vermehrte Auflage „der autonomen Gemeinde", sondern, wie der veränderte Titel richtig besagt, eine Erweiterung der ursprünglichen Arbeit auf ein „Handbuch für die Gemeinden über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben". Der Verfasser hat nämlich in der Absicht, ein vollständiges den gesammten Thätigkeitskreis der Gemeinde umfassendes Handbuch zu schaffen, dem früher behandelten selbstständigen Wirkungskreise eine Bearbeitung der in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehörigen Angelegenheiten sowie eine Darstellung der Organe der Gemeinde für die Ausübung des derselben zustehenden Wirkungskreises hinzugefügt und endlich das Handbuch noch durch eine nach Analogie der für die politischen Aemter bestehenden Instruction verfaßte Geschäftsordnung beziehungsweise Anleitung zu einer entsprechenden Geschäftsführung für die Gemeindevorsteher vervollständigt. Wie selbstverständlich bei den Neubearbeitungen hat der Verfasser auch bei dem umgearbeiteten Theile die seither erschienene Gesetzgebung vollständigst berücksichtigt und gleichmäßig auch die seitherige Spruchpraxis sorgfältig in Betracht gezogen. Die Darstellung (in Fragen und Antworten über die einzelnen Aufgaben) ist sehr faßlich und klar und die Behandlung für den Zweck eines Gemeindehandbuches erschöpfend. Wir können den Gemeindeorganen das Werk nur auf das Wärmste empfehlen. Auch die besonders nette äußere Ausstattung des Buches ist werth, hervorgehoben zu werden. —r.

Personalien.

Seine Majestät haben die bei dem General-Probiramte systemisirte, mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes verbundene Directorsstelle dem Max Sill v. Lilienbach verliehen.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der österr. Nordwestbahn, Hofrath Dr. Gustav Groß taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dem Centraldirector der Kaiserin-Elisabethbahn Johann Zelniček und dem Oberinspector und Verkehrschef der Südbahn Ferdinand Linder das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Zugförderungschef der Südbahn in Laibach Friedrich Breindl und dem Stationsvorstande dieser Bahn in Wien Johann Heß das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, dem Werkstätten-Ingenieur der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Emanuel Friedl und dem Stationsvorstande der Südbahn in Triest Johann Gigl das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den bei dem k. und k. Generalconsulate in Venedig in Verwendung stehenden mit Titel und Charakter eines Consuls bekleideten Viceconsul Benedict Row zum wirklichen k. und k. Consul für Cork und Queenstown ernannt.

Seine Majestät haben dem Archivar des Hradschiner adeligen Damenstiftes Franz Prokop das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Oekonomatsverwalter der Finanzlandesdirection in Innsbruck Josef Prantl das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Schriftsteller Dr. Ludwig August Frankl den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Gemeinderathe Med. Dr. Josef Klucki den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorar-Viceconsul in Trebinje Lucas Vercevich das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Leiter der Präsidialkanzlei im Ackerbauministerium, Kanzleiofficial Wilhelm Urbanek den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Hermann Bergmann den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die Polizeicommissäre Vincenz Piffl und Franz Meßner zu Obercommissären und die Concipisten Victorin Kral v. Dobrawoda und Johann Nebesky zu Commissären bei der Polizeidirection in Prag ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Victor Ritter v. Ortynski zum Regierungssecretär in der Bucowina ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Wilhelm Jettmar zum Hauptsteuereinnehmer der böhmischen Finanzlandesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Julius Stuper in Graz zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Ernst Pornsdorfer zum Rechnungsrathe bei der Generaldirection der k. k. Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat für den Bereich der niederösterr. Finanzlandesdirection ernannt: zu Finanzräthen den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Theobald Demuth v. Hantesburg, dann die Finanz-Obercommissäre Alois Eisenhauer und Franz Petzold; zum Finanzsecretär den Finanz-Obercommissär Johann Dischbaur, und zu Finanz-Obercommissären die Finanzcommissäre Franz Fink, Rudolf Rochel und Franz Hulek.

Erledigungen.

Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. Forst- u. Domänendirection in Görz in der zehnten Rangsclasse, eventuell Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 258.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Kralowitzer Bezirkshauptmannschaft, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 258.)

Steuer-Inspectorsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Ober-Oesterreich in der neunten Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr 264.)

Bezirkshauptmannsstelle in Steiermark, event. Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstelle, bis 1. December. (Amtsbl. Nr. 264.)

Armenarztesstelle im III. Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Remuneration 2c., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 264.)

Mit einer Beilage: „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" und einer literarischen Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.